



Informationsblatt zur

Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen (Pflegeheime)

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben. Trotz der Unterstützung durch Familienangehörige und ambulanter Pflegedienste ist es jedoch nicht immer möglich, die Versorgung zu Hause zu gewährleisten. Ein Umzug in ein Pflegeheim kann dann notwendig werden.

Wenn zur Finanzierung des Pflegeheimplatzes die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) plus die monatlichen Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zu beantragen.

Die gesetzliche Pflegeversicherung sieht für ambulante und für stationäre Hilfe unterschiedliche Sätze vor.

Bei Heimpflege erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse einen pauschalen Zuschuss bei

Pflegestufe	ab 2012
Stufe 1	1.023 €
Stufe 2	1.279 €
Stufe 3	1.550 €
Stufe III Härtefall	1.918 €

Die monatlichen Kosten eines Pflegeheimplatzes setzen sich zusammen aus

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Pflegesatz je nach Pflegestufe2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung3. Entgelt für Investitionskosten4. Ausbildungsumlage |
|--|

Die Kosten eines Pflegeheimplatzes variieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb bei verschiedenen Pflegeheimen, die für Sie in Betracht kommen, sich nach den jeweiligen Heimkosten zu erkundigen. Der Hilfeempfänger hat grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Heimauswahl, sofern die Heimaufnahme notwendig ist und die Kosten gemäß § 9 SGB XI hierfür angemessen sind. Stehen in einem Versorgungsbereich mehrere Pflegeheime zur Verfügung, behält sich der Sozialhilfeträger deshalb vor, auf ein günstigeres Heim zu verweisen.

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

1. Die stationäre Heimpflege muss notwendig sein.
Ob dies bei Ihnen zutrifft, entscheidet der Medizinische Dienst Ihrer Kranken- und Pflegekasse (MDK) oder das Gesundheitsamt. Ihr erster Ansprechpartner ist deshalb zunächst Ihre Kranken- und Pflegekasse.
2. Rechtzeitiger Antrag, da Sozialhilfe erst ab Bekanntwerden einer Notlage gewährt werden kann. Ein formloser Antrag ist zunächst ausreichend. Ein Grundantrag (Formular) mit den erforderlichen Unterlagen ist nachzureichen.
3. Die Heimkosten können nicht in voller Höhe aus Ihrem Einkommen und Ihres Ehepartners bezahlt werden.
4. Ein Anspruch auf Übernahme der Heimkosten besteht auch dann nicht, wenn größere Ersparnisse und Vermögen vorhanden sind oder sonstige vorrangige Ansprüche bestehen, die Sie rechtzeitig durchsetzen können (z. B. Schenkungsrückforderungsansprüche, Wohnrecht, Leibrente).
5. Wichtig ist auch, dass das Pflegeheim genehmigte Pflegesätze hat (Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI).

II. Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff SGB XII)

1. Einkommen:

Zum Einkommen zählen grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert wie z. B. Bargeld, Renten, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Dividenden, Zinseinkünfte. Bei Ehepaaren wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet, unter Berücksichtigung des Bedarfes des zu Hause verbleibenden Ehegatten.

2. Vermögen:

Zum einzusetzenden Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen, wie z. B. Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Kraftfahrzeuge, Grundvermögen (Grundstücke, Ackerland, Wohneigentum). Ist einzusetzendes Vermögen nicht sofort verwertbar, kommt die Heimkostenübernahme in Form eines verzinslichen Darlehens in Betracht gegen Sicherheitsleistung (z.B. Eintragung einer Sicherungshypothek oder eines Erbteilverpfändungsvertrags).

Die Verwertung des Vermögens wird nur in wenigen Ausnahmefällen nicht verlangt, u. a.:

- **Kleine Barbeträge** oder sonstige Geldwerte. Als kleinerer Barbetrag gilt bei Alleinstehenden derzeit die Summe von 2.600,00 €, bei Verheirateten von 3.214,00 €
- ein **angemessenes Hausgrundstück**, das vom Ehepartner selbst bewohnt wird.

III. Barbetrag / Taschengeld:

Ab dem Zeitpunkt der Heimkostenübernahme im Rahmen von Sozialhilfe, verbleibt Ihnen ein monatlicher Barbetrag von derzeit 100,98 € zur persönlichen Verfügung. Der Barbetrag dient auch zur Bezahlung der sog. Zuzahlungskosten bei Krankheit innerhalb der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V.

IV. Unterhaltsprüfung:

Unterhaltspflichtige Angehörige werden im Rahmen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem Kostenbeitrag bzw. einer Unterhaltszahlung herangezogen. Als Faustregel gilt bei Elternunterhalt, dass ein Einkommen bis zu 1.400,00 € nicht herangezogen wird. Bei verheirateten Unterhaltspflichtigen ohne eigenes Erwerbseinkommen oder nur geringfügigem Erwerbseinkommen kommt ein Unterhaltsbeitrag aus Taschengeld vom gemeinsamen Familieneinkommen in Betracht oder anteilig nach dem Verhältnis der Einkommen beider Ehegatten (sog. Quotelung).

VI. Antragsformulare:

Bitte reichen Sie den Sozialhilfeantrag über das Bürgermeisteramt des letzten Wohnsitzes vor Heimaufnahme ein. Dort können Sie auch die notwendigen Antragsformulare erhalten. Gerne können Sie die Formulare aber auch beim Kreissozialamt Reutlingen anfordern,

telefonisch: Tel. Nr. 07121/480-4135 (Sekretariat)

Sprechzeiten: vormittags von 8.30 Uhr – 11.45 Uhr sowie
donnerstags auch von 14.00 – 17.30 Uhr

per E-Mail: Sozialamt@Kreis-Reutlingen.de

schriftlich: Kreissozialamt Reutlingen, Bismarckstr. 14, 72764 Reutlingen.

VII. Notwendige Unterlagen: sind in gesondertem Informationsblatt aufgeführt.